

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 15.04.2011

Überblick über die Veranstaltung – Die GoA: Überblick und Erscheinungsformen

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Organisatorisches

- Die Vorlesung vom 11. April 2011 wird nachgeholt am **18. April 2011** von 13-14 Uhr in HS 7.
- An diesem Tag findet also eine Doppelstunde statt der sonstigen Einzelstunde am Montag statt.

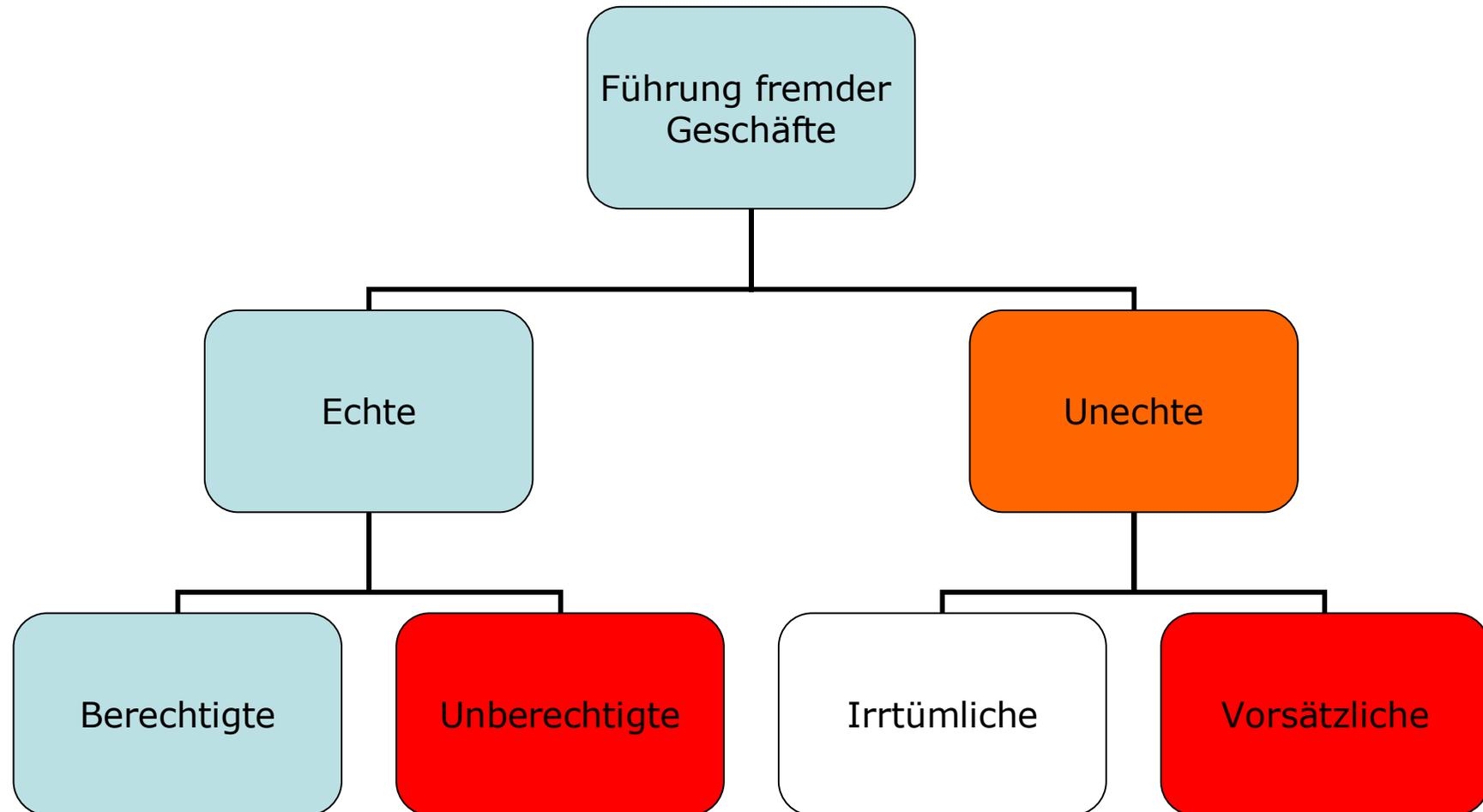
Überblick über die Veranstaltung

- Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB).
- Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB).
- Deliktsrecht (§§ 823 ff. BGB).
- Das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (§§ 987 ff. BGB) wird in der Vorlesung Sachenrecht behandelt.

Geschäftsführung ohne Auftrag

- Grundidee: Das Recht des Auftrags (§§ 662 ff. BGB) regelt unentgeltliche Dienstleistungen. Viele Normen des Auftragsrechts sind auch sinnvoll, wenn jemand **ohne Auftrag** in fremdem Interesse tätig wird.
 - So schon im römischen Recht:
Mandatum = Auftrag und
Negotiorum gestio = Geschäftsführung ohne Auftrag.
- Beteiligte: Geschäftsführer (*Gestor*) und Geschäftsherr (*Dominus*).
- Wichtigste Anspruchsgrundlagen:
 - §§ 683, 670 BGB: Aufwendungsersatzanspruch des berechtigten Geschäftsführers.
 - §§ 681 S. 2, 667 BGB: Herausgabepflicht des Geschäftsführers.

Erscheinungsformen der GoA



Die Zuordnung der Geschäfte (Beispiele)

- Zuordenbare Geschäfte:
 - Pflege und Erhaltung einer Sache ist Geschäft des Eigentümers.
 - Vermietung einer Sache ist Geschäft des Eigentümers.
 - Vornahme einer Heilbehandlung ist Geschäft des Kranken.
 - Bezahlung von Schulden ist Geschäft des Schuldners.
- Neutrale Geschäfte:
 - Jeder kann einer zum Verkauf angebotene Sache erwerben.

Voraussetzungen der GoA:

- Echte GoA:
 - Geschäftsführung: „Jedes Handeln mit wirtschaftlichen Folgen, das sich nicht auf ein bloßes Geben beschränkt“.
 - Objektiv fremdes oder neutrales Geschäft.
 - Fremdgeschäftsführungswille (§ 687 Abs. 1 BGB).
 - Wird bei objektiv fremden Geschäften vermutet.
 - Kein Auftrag oder sonstige Berechtigung.
- Unechte GoA:
 - Kein Fremdgeschäftsführungswille bei objektiv fremdem Geschäft:
 - Bei Irrtum: § 687 Abs. 1 BGB → Es gilt nicht GoA, sondern ausschließlich Delikts- und Bereicherungsrecht.
 - Bei Vorsatz: § 687 Abs. 2 BGB: Behandlung als Geschäftsführer möglich.

Rechtsfolgen der (echten) GoA

- Ansprüche des Geschäftsherrn:
 - Herausgabe des aus der Geschäftsführung Erlangten (§§ 681 S. 2, 667 BGB).
 - Evtl. Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 677, 241 Abs. 2 BGB.
- Die Ansprüche des Geschäftsführers hängen davon ab, ob die GoA berechtigt war:
 - Wenn ja: Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 683 S. 1, 670 BGB.
 - Wenn nein: Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nach 684 S. 1 BGB (nach h.M. Rechtsfolgenverweisung!).

Voraussetzungen der berechtigten GoA

- Alle Voraussetzungen der echten GoA und
- Übereinstimmung mit wirklichem oder mutmaßlichem Willen des Geschäftsherrn (§ 678 BGB).
 - Oder: Erfüllung einer im öffentlichen Interesse bestehenden Pflicht oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn (§ 679 BGB).
 - Oder: Genehmigung (§ 684 S. 2 BGB).



Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 18.04.2011 (Doppelstunde!)

Rechtsfolgen der berechtigten und unberechtigten GoA

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

